

## § 7 Baulichkeiten

- Das Errichten und die bauliche Veränderung nachstehender Baulichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verein (die Obmannschaft).
- Die baurechtliche Zulässigkeit einer Baumaßnahme ersetzt keinesfalls die Zustimmung des Vereins.
- Auf jeder Parzelle darf nur eine Gartenlaube errichtet werden. Ausbauten, Anbauten und Umbauten oder die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken sind nicht statthaft.
- Die Gesamtgrundfläche der Gartenlaube darf einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz 24 qm nicht überschreiten.

### Äußere Gestaltung der Gartenlaube

- Die äußeren Umfassungswände müssen aus Holz oder Mauerwerk sein.
- Die Farbgebung soll unauffällig sein. Es sollen keine grell leuchtenden Farben verwendet werden.
- Es soll dunkles Bedachungsmaterial verwendet werden.
- Dachbegrünungen und Solaranlagen sind wünschenswert und zulässig.
- Der Freisitz kann an der Westseite (Wetterseite) ganz oder teilweise geschlossen werden (Fenster). Zudem kann der Freisitz mit einer Brüstung von 1,00 m Höhe abgegrenzt werden.

### Gewächshäuser

Gewächshäuser bis zu 7,00 qm Grundfläche und 2,50 m Höhe je Parzelle sind zulässig, soweit in Bebauungsplänen keine geringeren Grundflächen vorgegeben sind.

Auflagen bezüglich Standort und Beschaffenheit sind zu beachten. Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Verstöße dagegen berechtigen den Verein, den unverzüglichen Abbau anzuordnen.

**Pergolen bzw. Klettergerüste**, die nicht überdacht sein dürfen, können nach vorheriger Genehmigung durch den Verein (die Vereinsleitung) in fachmännischer Ausführung mit bis zu 8,00 qm Gesamtfläche erstellt werden.

**Grillkamine** in einer Gesamthöhe von 2,00 m ab Bodenfläche sind zulässig. Grillkamine dürfen nur zu Grillzwecken benutzt werden. Die feuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

### Wasserbereiche

Feuchtbiotope und Zierteiche bis zu max. 6,00 qm und 80 cm Tiefe sind gestattet, soweit nicht für einzelne Anlagen aus Wasserschutzgründen hiervon abweichende Regelungen gelten. Der Grenzabstand von 2,00 m zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken ist einzuhalten.

### Nicht zulässig sind:

- das Unterkellern der Gartenlauben,
- das Aufstellen von Holz, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben,
- das Versiegeln von mehr als 20 % der Gesamtfläche im Garten,
- das Betonieren von Flächen, ausgenommen die zulässige Gesamtgrundfläche für Gartenlaube und überdachtem Freisitz.
- das Benützen der Gartenlaube für gewerbliche Zwecke und das dauernde Wohnen in den Gartenlauben,
- das Aufstellen von Schwimmbecken, (ausgenommen Kinderplanschbecken)
- das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln

### Das Aufstellen weiterer Baulichkeiten ist nicht zulässig

Insbesondere dürfen keine Geschirrhütten, Gerätecontainer o.a. aufgestellt werden, wenn die zulässige Fläche von 24 qm bereits für Aufenthaltsräume „verbraucht“ worden ist.